

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Flusspiraten Köln“.
2. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln einzutragen.
3. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder in Köln.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
2. Wollen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ihre Kinder in der Tageseinrichtung des Vereins betreuen lassen, muss mit Aufnahme des Kindes ein Erziehungsberechtigter des Kindes Mitglied des Vereins werden.

3. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

a) Aktive Mitglieder sind die Eltern, deren Kinder die Tageseinrichtung des Vereins besuchen. Sie sind in der Mitgliederversammlung allein stimmberechtigt.

b) Passive Mitglieder sind Fördermitglieder, die in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben.

c) Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Gründungsmitglieder haben einen Anspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.
2. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der/die Bewerber/in für den Fall der Aufnahme den Inhalt der Satzung und das pädagogische Konzept an.
3. Die Vereinsmitglieder sind zur aktiven Mitarbeit verpflichtet und haben die Vereinssatzung und die Vereinsbeschlüsse zu beachten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Die aktive Mitgliedschaft der Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.

Der Austritt eines passiven Mitglieds ist zum Ende des zweiten und vierten Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung, bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem/ einer 1. Vorsitzenden, einem/ einer 2. Vorsitzenden und einem/einer 3. Vorsitzenden. Wählbar sind nur aktive Mitglieder.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, haben die übrigen Mitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere:
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Festlegung und Änderung des pädagogischen Konzepts in Abstimmung mit der Kindergartenleitung

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich oder per Mail, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

9. Ausscheidende Vorstandsmitglieder besorgen die ordnungsgemäße Übergabe der Vereinsgeschäfte und Unterlagen an ihre Nachfolger.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per per Mail durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Jahresrechnung und den Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vereins auf Verlangen einsehen.
Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - den jährlichen Vereinshaushalt
 - Festsetzung des Vereinsbeitrages

Die Mitgliederversammlung entscheidet nicht über das pädagogische Konzept.

6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sind beide Erziehungsberechtigte Vereinsmitglieder, so hat nur eine Person Stimmrecht. Ein Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Angestellte des Vereins, die kein Mitglied sind, können zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Hier sind sie jedoch nicht stimmberechtigt und müssen bei Diskussionen über Personalangelegenheiten die Versammlung verlassen.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§11 Niederlegung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Beschluss kann nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zu verwenden hat.

Köln, 17.07.2011